



Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung für die Entsorgungszentren Hasenbühl und Blaufelden sowie der Wertstoffhöfe vom 25.10.2016 mit Änderung vom 23.10.2018

Gemäß § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung und § 10 Abs. 1 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Schwäbisch Hall am 19.03.2024 folgende Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung für die Entsorgungszentren (EZ) und Wertstoffhöfe (WSH) im Landkreis Schwäbisch Hall beschlossen:

§ 1
(Satzungsänderung)

1. In der Anlage 1 Teil II Gebühren wird Ziffer 3 wie folgt neu gefasst:

Abfallart	Gebühren		Anlieferungsmenge
	Ohne Felgen	Mit Felgen	
3. „Altreifen	Ohne Felgen	Mit Felgen	
• Mofa, Mokick, Roller und Fahrrad	--	--	
• Motorrad und PKW bis 65 cm Durchmesser	3,00 €/St.	5,00 €/St.	
• PKW/LKW 70 bis 100 cm Durchmesser	15,00 €/St.	20,00 €/St.	
• Schlepper und sonstige			
- bis 120 cm Durchmesser	25,00 €/St.	25,00 €/St.	
- größer 120 cm Durchmesser	50,00 €/St.	50,00 €/St.	

§ 2
(In-Kraft-Treten)

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2024 in Kraft.

Schwäbisch Hall, den 20.03.2024

Gerhard Bauer
Landrat

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder von auf Grund der LKrO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landratsamt Schwäbisch Hall geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.